

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Sor 4/2561

Maßnahmen zur Investitionsförderung für intelligente Verteilzentren

Um die Entwicklung Thailands zum Zentrum des regionalen Handels voranzutreiben und die starke Entwicklung von E-Commerce und von E-Logistik zu unterstützen, hält es das Board of Investment für angemessen, gemäß Abschnitt 16 §2 des Investment Promotion Act of B.E. 2520 zusätzliche förderungsfähige Investitionsaktivitäten in Abschnitt 7 im Anhang der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 wie folgt aufzunehmen:

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
7.33 intelligente Verteilzentren	<ol style="list-style-type: none">1. Es muss ein Lagerhaus mit fortgeschrittenen Technologien vorhanden sein, z.B. automatische Warenlager- und Warenabrufsysteme2. Die Investition muss mindestens eine Milliarde Thai Baht betragen (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital)3. Folgendes muss innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats implementiert werden:<ol style="list-style-type: none">3.1 Das Projekt muss zum Datenmanagement ein Datenzentrum oder Datenzentrum Co-Location in Thailand verwenden3.2 Es müssen mindestens 20 Prozent von thailändischen Bachelor-Absolventen (oder höherer Ausbildung) im Bereich von Wissenschaft und Technologie, wie Ingenieurwesen, AI und Data-Science müssen im Projekt eingestellt werden3.3 Der Prozess der Datenanalytik oder der	A2

	<p>digitalen Transaktionen muss fortgeschrittene Technologien beinhalten und in Thailand geschehen. Thailändisches Personal muss im Prozess maßgeblich miteinbezogen werden. Die Prozessplanung muss vom Board of Investment genehmigt sein.</p> <p>3.4 Die Kapazität des Personals im Bereich von fortgeschrittenen Technologien, z.B. Big Data und Datenanalytik, muss aufgebaut und vom Board of Investment genehmigt werden.</p> <p>3.5 Der Projekt muss Forschungs- und Entwicklungsprozesse oder Kooperationen mit akademischen und Forschungsinstituten im Bereich von Forschung und Entwicklung beinhalten.</p> <p>3.6 Die Körperschaftssteuer auf die Einnahme durch die Distribution wird lediglich befreit. Einnahme von Transporten und Zollabfertigungen gelten nicht für die Körperschaftssteuerbefreiung</p>	
--	---	--

Diese Bekanntmachung ist ab jetzt gültig.

Bekannt gegeben am 3. August 2018

(General Prayuth Chan-ocha)
Vorsitzender des Board of Investment